

Kleine Anfrage

**der Abg. Thomas Axel Palka, Carola Wolle
und Dr. Christina Baum AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Zentrales Melderegister für freiwillige Spender von Organen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern gedenkt sie über die Einrichtung eines zentralen Melderegisters für freiwillige Spender von Organen (auf Landesebene) zu beraten und zu beschließen?
2. Wie erhebt sie in diesem Zusammenhang landesweit repräsentative Umfragen, um den Willen der Bürger des Landes entsprechend umzusetzen?
3. Inwieweit kann sie die Sicherheit von Spendern und Empfängern von Organen und Geweben gewährleisten, um Missbrauch und Missdeutung des Willens zu verhindern?
4. Wie gedenkt sie eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten, sodass eine Überprüfung in jedem Einzelfall möglich ist?
5. Wie wirkt sie auf eine bundeseinheitliche Lösung hin bzw. wird künftig darauf hinwirken?
6. Wie berücksichtigt sie unabdingbar – so diese bundeseinheitliche Regelung noch längere Zeit aussteht – den Willen des einzelnen Bürgers, sodass in jedem Einzelfall so gehandelt wird, wie es dem Willen der Bürger zu Lebzeiten entspricht?
7. Wie kann sie gewährleisten, dass Ärzte vor Entnahme eines Organs eine eindeutige Ablehnung oder ggf. Zustimmung zur Organspende berücksichtigen werden?
8. Wie kann sie die Willensbekundung des einzelnen Bürgers in einem Zentralregister auf Landesebene sowie auf Bundesebene kostenfrei zur Verfügung stellen?

19. 10. 2018

Palka, Wolle, Dr. Baum AfD

Eingegangen: 22. 10. 2018 / Ausgegeben: 29. 11. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Äußerung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, „Ich bin für eine doppelte Widerspruchslösung. Das heißt, dass jeder zu Lebzeiten ausdrücklich ‚nein‘ sagen kann – und ansonsten die Angehörigen zu fragen sind. Nur so kann die Organspende zum Normalfall werden“ (Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums) stößt nach Auffassung der Fragesteller auf keinen breiten gesellschaftlichen Konsens.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Haltung der Landesregierung zu Alternativen, konkret zu einem Melderegister für freiwillige Spender von Organen, ermittelt werden.

Das bestehende Transplantationsregister (Internetseite der Organspende-Info) erfasst „medizinische Daten, die bei einer Organspende, Organtransplantation sowie der Nachsorge von Transplantierten und Lebendspenderinnen und Lebendspendern erhoben werden. Angaben auf dem Organspendeausweis und damit die persönliche Entscheidung zur Organspende wird hingegen nicht erfasst.“

Antwort

Mit Schreiben vom 19. November 2018 Nr. 54-0141.5-016/5053 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern gedenkt sie über die Einrichtung eines zentralen Melderegisters für freiwillige Spender von Organen (auf Landesebene) zu beraten und zu beschließen?

Gemäß § 2 Transplantationsgesetz gilt in Deutschland die Zustimmungsregelung. Demnach ist die Erklärung zur Organspende freiwillig; einmal abgegebene Erklärungen zur Organspende können jederzeit geändert werden. Register beinhalten normalerweise sichere Tatbestände wie beispielsweise das in der Begründung erwähnte Transplantationsregister nach § 15 a TPG. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines solchen Registers nicht unproblematisch, wird aber vom Land Baden-Württemberg noch geprüft.

2. Wie erhebt sie in diesem Zusammenhang landesweit repräsentative Umfragen, um den Willen der Bürger des Landes entsprechend umzusetzen?

Alle zwei Jahre erhebt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung repräsentative Umfragen zur Organspende. Deren Ergebnisse sind ohne Einschränkung auch auf Baden-Württemberg zu übertragen. Umfragen können zur Entscheidungsvorbereitung von gesetzlichen Veränderungen beitragen und werden gegebenenfalls von Baden-Württemberg unterstützt. Eigene Umfragen sind derzeit nicht geplant.

3. Inwieweit kann sie die Sicherheit von Spendern und Empfängern von Organen und Geweben gewährleisten, um Missbrauch und Missdeutung des Willens zu verhindern?

4. Wie gedenkt sie eine entsprechende Dokumentation zu gewährleisten, sodass eine Überprüfung in jedem Einzelfall möglich ist?

Organspender genießen nach deutschem Recht höchsten Schutz. Liegt weder die Zustimmung des am Irreversiblen Hirnfunktionsausfall (IHA) Verstorbenen vor noch die erweiterte Zustimmung der Angehörigen nach § 4 TPG dürfen keine Organe entnommen werden. Diese Voraussetzungen werden in jedem Einzelfall genau dokumentiert und können jederzeit überprüft werden. Im Zweifel wird gegen die Organspende entschieden.

5. *Wie wirkt sie auf eine bundeseinheitliche Lösung hin bzw. wird künftig darauf hinwirken?*

Das Land Baden-Württemberg fördert Organspende seit Langem. Auch die Diskussion in der Frage der Widerspruchslösung begleitet das Ministerium für Soziales und Integration kritisch und konstruktiv. Einstimmig haben sich die Minister auf der Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2018 in Düsseldorf für die Aufnahme der gesellschaftlichen Diskussion der Widerspruchslösung ausgesprochen. Herr Minister Lucha hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Diskussion über die Widerspruchslösung nur eine unter vielen anderen Maßnahmen sein kann.

Mit dem Bündnis Organspende Baden-Württemberg ist seit nunmehr 12 Jahren eine Diskussionsplattform für alle Aspekte der Organspende beim Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt. In der Sitzung am 14. November 2018 wird das Bündnis die Diskussion zur Widerspruchslösung im Land aufnehmen. Das Ministerium für Soziales und Integration wird den Diskussionsprozess auf Landes- und Bundesebene auch weiterhin konstruktiv begleiten.

6. *Wie berücksichtigt sie unabdingbar – so diese bundeseinheitliche Regelung noch längere Zeit aussieht – den Willen des einzelnen Bürgers, sodass in jedem Einzelfall so gehandelt wird, wie es dem Willen der Bürger zu Lebzeiten entspricht?*

Siehe Ziffern 3 und 4.

7. *Wie kann sie gewährleisten, dass Ärzte vor Entnahme eines Organs eine eindeutige Ablehnung oder ggf. Zustimmung zur Organspende berücksichtigen werden?*

Gemäß § 3 TPG ist die Organentnahme nur nach eindeutiger Zustimmung erlaubt. In Absatz 3 ist ferner geregelt, dass die nächsten Angehörigen des Organspenders über die beabsichtigte Organentnahme zu unterrichten sind. Zusätzlich werden die einzelnen Schritte von der Feststellung des IHA bis zur Organspende sorgfältig dokumentiert. Die IHA-Diagnostik wird von zwei unabhängigen Ärzten, die nicht an der Transplantation beteiligt sind, durchgeführt. Ab der Feststellung des IHA übernimmt gemäß § 11 TPG die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) die Koordinierung. Dabei wacht sie streng über die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben.

8. *Wie kann sie die Willensbekundung des einzelnen Bürgers in einem Zentralregister auf Landesebene sowie auf Bundesebene kostenfrei zur Verfügung stellen?*

Siehe Ziffer 1.

Lucha

Minister für Soziales und Integration